



# Statuten

**VSV**  
**Kantonalverband**  
**Aargau**

Ausgabe 2007

Abkürzungsverzeichnis	VSV	Verband Schweizer Volksmusik (Schweiz)	RV	Regionalvorstand
	SDV	Schweizerische Delegiertenversammlung	WS	Westschweiz
	KGV	Kantonale Generalversammlung	NOS	Nordostschweiz
	RDV	Regionale Delegiertenversammlung	NWS	Nordwestschweiz
	ZV	Zentralvorstand	ZS	Zentralschweiz
	KV	Kantonalvorstand		

Die im folgenden Text verwendeten Personenbezeichnungen gelten selbstverständlich für beide Geschlechter.

Wo nichts anderes ausgeführt wird gilt das Schweizerische Vereinsrecht nach ZGB Art. 60 ff.

## I. Zweck

<b>Art. 1</b>	<b>I. Name</b>	Unter dem Namen „Verband Schweizer Volksmusik Kantonalverband Aargau (VSV AG)“ besteht ein Verein nach Massgabe der Art. 60 ff ZGB. Er ist politisch und konfessionell neutral.
	<b>II. Sitz</b>	Sitz des VSV Aargau ist der jeweilige Wohnort des Präsidenten.
	<b>III. Ziel</b>	Der Verband bezweckt die Förderung und Pflege des Volksgutes der Schweizer Volksmusik sowie den Zusammenschluss der Musikanten und Freunde der Volksmusik.
	<b>IV. Aufgaben</b>	Die Tätigkeit umfasst die Vertretung der Interessen gegenüber örtlichen und regionalen Behörden und Medien, die Pflege von Kontakten zu anderen Verbänden im Bereiche der Volkskultur, die Förderung der Aus- und Weiterbildung, die Organisation von Veranstaltungen und weitere Massnahmen, die sich aus den angestrebten Zielen ergeben.

## II. Verbandsgebiet

<b>Art. 2</b>	<b>Gebiet</b>	Das Gebiet des VSV Aargau umfasst die geographischen Grenzen des Kantons Aargau.  Bei Bedarf kann sich der Kantonalvorstand mit anderen Kantonalverbänden derselben Region unverbindlich oder verbindlich (Regionalverband) zusammenschliessen
---------------	---------------	--

### III. Mitgliedschaft

- Art. 3 Mitglieder** Mitglieder des VSV-Kantonalverbandes können werden:
- a) natürliche Personen
  - b) Familien (oder im gleichen Haushalt lebende Personen)
  - c) juristische Personen
  - d) Formationen
  - e) Veranstalter
  - f) Musikschulen
  - g) Medien
- Der ZV erlässt zu den einzelnen Mitgliederkategorien ein Reglement.
- Art. 4 I. Beitrittserklärung** Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Zentralregisterführer zu richten. Dieser informiert umgehend den zuständigen KV, welcher über die Aufnahme entscheidet (allenfalls auch stillschweigend). Eine Ablehnung der Aufnahme ist ohne Grundangabe möglich.
- II. Beginn** Die Mitgliedschaft beginnt mit der Einzahlung des ersten Mitgliederbeitrages. Der Beitrag von nach dem 30. November Eintretenden gilt bereits für das Folgejahr.
- III. Zugehörigkeit** Das Mitglied ist in der Regel Mitglied des Kantonalverbandes an dem es Wohnsitz hat. Mitglieder mit Wohnsitz bzw. Sitz im Ausland werden beim VSV CH geführt.
- IV. Ende** Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.  
Der Beitrag ist für das ganze Austrittsjahr geschuldet. Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.
- Art. 5 Zentralregister** Der VSV CH führt ein Zentralregister über sämtliche Mitglieder des Kantonalverbandes.
- Art. 6 Ehrenmitglieder** Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich in besonderer Weise um den VSV verdient gemacht hat. Die Einzelheiten regelt das Reglement des ZV.

## IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Art. 7 Rechte** Jedes Mitglied hat das volle Stimm- sowie das aktive und passive Wahlrecht. Es ist berechtigt, an der KGV teilzunehmen, wo jedem Mitglied – unabhängig von der Kategorie – eine Stimme zukommt.
- Art. 8 I. Jahresbeitrag** Die Mitglieder bezahlen den ihrer Kategorie entsprechenden Jahresbeitrag, der jährlich von der SDV festgelegt wird. Der Zentralkassier zieht für sämtliche Mitglieder den Beitrag ein.
- II. Fälligkeit** Der Mitgliederbeitrag wird jeweils Ende Februar fällig.
- Art. 9 Ausschluss** Mitglieder, die ihre Beitragspflicht nicht erfüllen oder in schwerer Weise gegen die Statuten oder Beschlüsse des Verbandes verstossen können vom KV ausgeschlossen werden.

## V. Organe

- Art. 10 Organe VSV Aargau**
- I. Die Kantonale Generalversammlung (KGV)
  - II. Der Kantonalvorstand
  - III. Die Rechnungsrevisoren
  - IV. Die Konferenz der Kantonalpräsidenten der Region
- Art. 11 Vereinsjahr** Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.

## Kantonale Generalversammlung (KGV)

- Art. 12 I. Termin** Die KGV findet jährlich bis spätestens Ende März statt.
- II. Ort** Der KV bestimmt den Tagungsort.
- Art. 13 I. Stimmrecht** Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- II. Abstimmungen** Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel durch offenes Handmehr. Die Beschlüsse und Wahlen werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.
- III. Schriftliche Abstimmung** Auf Antrag eines Drittels der Stimmberechtigten ist die Abstimmung oder Wahl geheim (schriftlich) durchzuführen. Leere und ungültige Stimmzettel fallen dabei nicht in Betracht.
- Art. 14 Urabstimmung** Eine Urabstimmung, auf Antrag des Vorstandes, ist einem Beschluss der KGV gleichgestellt.

## **Art. 15 Einladung**

Die Traktandenliste und die Entscheidungsgrundlagen sind den Stimmberechtigten mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin in geeigneter Form mitzuteilen.

## **Art. 16 Geschäfte**

Die ordentlichen Geschäfte der KGV sind:

- I. Wahl des Abstimmungsbüros (Vorsitz Mitglied des KV)
- II. Bekanntgabe der anwesenden Stimmberechtigten
- III. Genehmigung des Protokolls der letzten KGV
- IV. Genehmigung der Jahresberichte
- V. Genehmigung der Jahresrechnung  
Entgegennahme des Revisorenberichtes
- VI. Entlastung des Vorstandes
- VII. Genehmigung des Budgets
- VIII. Wahl
  - a) des Kantonalpräsidenten
  - b) des Kassiers
  - c) der übrigen Mitglieder des Kantonalvorstandes
  - d) der Revisionsstelle
  - e) des Fähnrichs (bei Bedarf)
- IX. Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- X. Änderung der Statuten
- XI. Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes
- XII. Ehrungen
- XIII. Verschiedenes

## **Art. 17 Anträge**

Anträge der Mitglieder an die KGV sind dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

## **Art. 18 a.o. KGV**

Der KV oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder können eine ausserordentliche KGV verlangen.

## **Kantonalvorstand**

### **Art. 19 I. Zusammen- setzung**

Die Leitung des VSV Aargau und der Vollzug der Beschlüsse der KGV obliegen dem Kantonalvorstand (KV). Dieser setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen:

- a) Präsident
- b) Kassier
- c) Sekretär

Bei Bedarf können weitere Mitglieder gewählt werden.

- II. Pflichtenhefte** Für die einzelnen Funktionen können Pflichtenhefte durch den Vorstand erstellt werden.
- III. Auftritt und Kassenführung** Der VSV Aargau verpflichtet sich, das einheitliche Erscheinungsbild und das einheitliche Rechnungsmodell des VSV Schweiz zu übernehmen.
- Art. 20 I. Konstituierung** Der KV konstituiert sich – mit Ausnahme des Kantonalpräsidenten und des Kassiers, welche von der KGV zu wählen sind – selbst.
- II. Rücktritt** Rücktritte aus dem Vorstand sind bis spätestens Ende September dem Kantonalpräsidenten bekannt zu geben.
- Art. 21 Auftrag** Der Vorstand wahrt die Interessen des VSV Aargau und vertritt ihn rechtsgültig nach aussen. Er ist ermächtigt, im Namen des VSV Aargau alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die der Zweck des VSV Aargau mit sich bringen kann, soweit diese nicht in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen. Er beruft überdies die KGV ein und bereitet die von dieser zu behandelnden Geschäfte vor. Er entsendet Delegationen an die SDV.
- Art. 22 Beschlussfähigkeit** Der KV ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Vorstands-Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Es gilt Stimmenzwang.  
Der Kantonalpräsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit hat er eine zweite Stimme (Stichentscheid).
- Art. 23 I. Fachgruppen** Der Vorstand kann, namentlich für Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen, Publikationen, Förderung und Ausbildung, Fachgruppen einsetzen.  
Er kann Fachgruppen nach Bedarf zusammenlegen oder ergänzen.
- II. Aufgaben** Der Vorstand erteilt den Fachgruppen einen Auftrag.
- Art. 24 I. Amtsdauer** Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstands beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- II. Beitragsbefreiung** Die Mitglieder des Vorstands sind von der Beitragspflicht befreit.
- Art. 25 I. Zeichnungsberechtigung** Der Kantonalpräsident führt grundsätzlich mit dem Sekretär die rechtsverbindliche Unterschrift für den VSV Aargau.
- II. Sonderregelung** Der Vorstand kann dem Kassier zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs gegenüber Finanzinstituten die Einzelzeichnungsberechtigung verleihen.

## Revisionsstelle

- Art. 26 Revisionsstelle** Als Revisionsstelle des VSV Aargau amten zwei von der KGV zu wählende, Mitglieder oder eine Treuhandstelle. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

## Konferenz der Kantonalpräsidenten der Region

- Art. 27 Konferenz der Kantonalpräsidenten** Die Konferenz der Kantonalpräsidenten wählt den Regionalvertreter in den ZV, soweit nicht eine Regionalversammlung ihn wählt.

## Publikationsorgan

- Art. 28 Publikationsorgan** Die Zeitschrift „Schweizer Volksmusik“ ist ordentliches Publikationsorgan des VSV Aargau. Der Vorstand des VSV Aargau kann der KGV weitere Publikationsorgane vorschlagen.

## VI. Finanzielles

- Art. 29 I. Einnahmen** Die Einnahmen des VSV Aargau sind
- Jahresbeiträge der Mitglieder \*
  - Anteil am Reingewinn von Anlässen
  - Erlös aus dem Verkauf von Werbematerial und Eigenproduktionen (Tonträger etc.)
  - Sponsoring
  - Schenkungen und freiwillige Beiträge, soweit nicht der Zentralverband als Empfänger bestimmt ist
  - weitere Einnahmen.

\* das Inkasso erfolgt durch den VSV CH

### II: Ausgaben

- Aus der Kantonalkasse werden finanziert:
- die Beiträge an den Zentralverband (Beschluss SDV)
  - die Kosten für die kantonale Website
  - Entschädigungen an Vorstandsmitglieder sowie an die Revisionsstelle (Spesenvergütung gemäss Reglement)
  - Beiträge an die Fachgruppen
  - Kosten für Ehrungen
  - Kosten für die Durchführung der KGV
  - EDV-Kosten
  - Projekte

- Art. 30 Entschädigung** Die Entschädigung des Vorstands, des Fähnrichs und der Fachgruppen sind im Spesenreglement VSV CH geregelt.
- Art 31 Haftung** Für die Verpflichtungen des VSV Aargau haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

## VII. Schlussbestimmungen

- Art. 32 I. Auflösung** Der Auflösung des VSV Aargau müssen zwei Drittel der an der KGV anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.
- II. Vermögensverwendung** Im Falle der Auflösung des VSV Aargau beschliesst die KGV über die Verwendung des Verbandsvermögens. Das Vermögen muss einem ähnlichen Zweck im Bereich der Volksmusik zugewiesen werden. Die Zuweisung bedarf der Zustimmung der SDV. Auf keinen Fall darf das Vermögen des VSV Aargau unter den Mitgliedern aufgeteilt werden.
- Art. 32 Genehmigung** Die vorliegenden Statuten wurden an der ordentlichen KGV vom 14. Januar 2007 in Dottikon genehmigt. Sie treten am 1. Januar 2008 in Kraft.

### Verband Schweizer Volksmusik Kantonalverband Aargau

Der Präsident:



Peter Gysi

Die Sekretärin



Rita Strebel

**Diese Kantonalstatuten wurden durch den Verband Schweizer Volksmusik genehmigt an der SDV 22. April 2007**

Der Zentralpräsident:



Jakob Freund

Der Sekretär



Beat Schmidt